

Europäisches Mahnverfahren - Zahlungsbefehl

Was ist das europäische Mahnverfahren?

Wenn Sie Gläubiger einer grenzüberschreitenden Geldforderung sind - d.h., wenn Ihnen z.B. eine Person oder ein Unternehmen (Gegenseite) Geld schuldet - und wenn zu erwarten ist, dass die Gegenseite Ihrer Geldforderung nicht widerspricht, können Sie den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beantragen.

In welchen Fällen ist die Einleitung eines Mahnverfahrens nicht sinnvoll?

Wenn Sie von vornherein damit rechnen, dass die Gegenseite Einspruch gegen Ihre Forderung und damit gegen den Zahlungsbefehl einlegen wird, bedeutet das Mahnverfahren einen unnötigen Umweg. In diesem Fall sollten Sie gleich Klage beim zuständigen Prozessgericht erheben.

Wie geht es nach dem Erlass des Zahlungsbefehls weiter?

Das Zentrale Europäische Mahngericht stellt den Zahlungsbefehl der Gegenseite zu. Ab der Zustellung hat die Gegenseite 30 Tage Zeit, die geforderte Geldsumme zurückzuzahlen oder Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu erheben.

Soweit kein Einspruch vorliegt erteilt Ihnen nach Ablauf der Einspruchsfrist das Mahngericht eine vollstreckbare Ausfertigung des Zahlungsbefehls, mit dem Sie die Zwangsvollstreckung einleiten können.

Legt die Gegenseite innerhalb der Frist Einspruch gegen den Zahlungsbefehl ein und beantragen Sie, ein Zivilprozessverfahren bei Gericht zu führen, gibt das Europäische Mahngericht diesen Rechtsstreit an das von Ihnen zu benennende Gericht ab. Innerhalb des folgenden Zivilprozessverfahrens kann eine mündliche Verhandlung stattfinden.

Voraussetzungen

- Antrag

Um ein europäisches Mahnverfahren einzuleiten, müssen Sie bei dem Europäischen Mahngericht (siehe zuständige Behörden) den Erlass eines Zahlungsbefehls beantragen. Der Antrag ist elektronisch oder in Papierform zu stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Keine weiteren Unterlagen

Weil das Europäische Mahnverfahren ein vereinfachtes Verfahren über unstreitige Forderungen ist, sind dem Antrag keine Nachweise wie Quittungen, Vertragsabschriften etc. beizufügen.

Formulare

-

Antragsformular im Internet

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-wedding/das-gericht/zustaendigkeit-en/mahngericht/artikel.403377.php>

Gebühren

Die Gerichtskosten richten sich nach der Höhe der geltend gemachten Forderung (Gerichtskostengesetz)

[http://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/anlage_1.html].

Die Mindestgebühr beträgt 32,00 Euro (Gebührentabelle)

[http://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/anlage_2.html].

Rechtsgrundlagen

- §§ 1087 ff. Zivilprozessverfahren (ZPO)
<http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG079500160>
- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des europäischen Parlaments und des Rates
<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-wedding/das-gericht/zustaendigkeit-en/mahngericht/artikel.418060.php>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

30 Tage

Weiterführende Informationen

- Europäisches Mahngericht Deutschland und Europäisches Mahnverfahren
<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-wedding/das-gericht/zustaendigkeit-en/mahngericht/artikel.403377.php>
- eJustice-Portal und Antrag
https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do

Zuständige Behörden

Europäische Mahngericht Deutschland beim Amtsgericht Wedding - für Anträge gegen Schuldner mit Wohnsitz bzw. Geschäftssitz in Deutschland. Für Verbrauchersachen ist das Gericht zuständig wo der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung sind jedoch möglich (z.B. Gerichtsstandsvereinbarung, Erfüllungsort).

Link zur Online-Abwicklung

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgesicht-wedding/das-gericht/zustaendigkeiten/mahngericht/artikel.403377.php>

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2019